



ALOIS STÖGER
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien
Tel: +43 1 711 00 – 0
Fax: +43 1 711 00 – 2156
alois.stoeger@sozialministerium.at
www.sozialministerium.at
DVR: 0017001

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

GZ: BMASK-20001/0059-II/A/7/2016

Wien, 08.08.2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 9563 /J der Abgeordneten Mag. Gerald Loacker, Kollegin und Kollegen betreffend Rechtsunsicherheiten für EPU im Rahmen von GPLA-Verfahren** wie folgt:

Fragen 1 bis 9:

Generell wird angemerkt, dass ich zu diesen Fragestellungen eine Stellungnahme des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger eingeholt habe. Laut dieser Stellungnahme können jedoch die Fragen 1 bis 9 in der verfügbaren Zeit nicht beantwortet werden, da entsprechende Daten nicht bzw. nicht in elektronisch auswertbarer Form vorliegen. In einem beträchtlichen Teil der Fälle wäre die Einsichtnahme in die einschlägigen Verfahrensunterlagen notwendig.

Für den Zeitraum vom 1. Oktober 2012 bis 31. Dezember 2015 wurden allerdings im Rahmen einer Evaluierung durch den Hauptverband die Gesamtzahlen im Bereich der Sozialversicherung erhoben, in denen eine Beziehung von Vertreterinnen bzw. Vertretern der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA) bzw. der Sozialversicherungsanstalt der

Bauern (SVB) zur Schlussbesprechung erfolgt ist. Diese Daten sind aus den drei nachfolgenden Tabellen ersichtlich:

GPLA - Beziehung von Vertreter/innen der SVA oder der SVB zur Schlussbesprechung
Zeitraum: 01.10.2012 bis 30.04.2014

Träger	Beabsichtigte Umstellung	Anzahl betroffener Versicherter SVA/SVB	Anzahl Teilnahme SVA/SVB vom Dienstgeber gewünscht	Anzahl Schlussbesprechung SVA/SVB teilgenommen	Anzahl Schlussbesprechung SVA/SVB nicht teilgenommen	Anzahl der Verfahren	vom Verfahren betroffene Versicherte
WGKK	22	411	6	3	3	5	15
NÖGKK	1	13	1	0	1	1	13
BGKK	1	1	1	0	1	0	0
OÖGKK	2	6	2	2	0	0	0
STGKK	3	4	2	1	1	1	1
KGKK	3	194	3	2	1	1	182
SGKK	9	262	6	3	3	5	252
TGKK	1	1	0	0	0	0	0
VGKK	2	6	2	2	0	0	0
VAEB	0	0	0	0	0	0	0
Summen:	44	898	23	13	10	13	463

Zeitraum: 01.05.2014 bis 31.12.2014

Träger	Beabsichtigte Umstellung	Anzahl betroffener Versicherter SVA/SVB	Anzahl Teilnahme SVA/SVB vom Dienstgeber gewünscht	Anzahl Schlussbesprechung SVA/SVB teilgenommen	Anzahl Schlussbesprechung SVA/SVB nicht teilgenommen	Anzahl der Verfahren	vom Verfahren betroffene Versicherte
WGKK	10	91	4	4	0	2	0
NÖGKK	3	8	0	0	0	0	0
BGKK	1	17	1	0	1	0	0
OÖGKK	6	14	0	0	0	0	0
STGKK	1	2	0	0	0	0	0
KGKK	3	45	3	1	2	2	8
SGKK	6	62	5	5	0	4	39
TGKK	0	0	0	0	0	0	0
VGKK	0	0	0	0	0	0	0
VAEB	0	0	0	0	0	0	0
Summen:	30	239	13	10	3	8	47

Zeitraum: 01.01.2015 bis 31.12.2015

Träger	Beabsichtigte Umstellung	Anzahl betroffener Versicherter SVA/SVB	Anzahl Teilnahme SVA/SVB vom Dienstgeber gewünscht	Anzahl Schlussbesprechung SVA/SVB teilgenommen	Anzahl Schlussbesprechung SVA/SVB nicht teilgenommen	Anzahl der Verfahren	vom Verfahren betroffene Versicherte
WGKK	15	131	7	7	0	0	0
NÖGKK	4	21	1	1	0	1	13
BGKK	0	0	0	0	0	0	0
OÖGKK	0	0	0	0	0	0	0
STGKK	1	2	1	1	0	1	2
KGKK	0	0	0	0	0	0	0
SGKK	10	351	4	4	0	4	21
TGKK	2	2	1	1	0	0	0
VGKK	0	0	1	1	0	1	1
VAEB	0	0	0	0	0	0	0
Summen:	32	507	15	15	0	7	37

Fragen 10 bis 13:

Es hat keine weiteren Gespräche zur Schaffung einer Formalparteistellung der betroffenen Sozialversicherungsträger gegeben.

Im Bereich der Sozialversicherung können die SVA und die SVB bereits nach geltendem Recht als Partei gemäß § 8 AVG in das Verfahren zur Feststellung der Pflichtversicherung nach dem ASVG einbezogen werden. Eine eigene gesetzliche Regelung ist daher im Bereich der Sozialversicherung nicht erforderlich. Ob Parteien ihre Rechte wahrnehmen oder nicht, obliegt diesen selbst.

Fragen 14 bis 17:

Gespräche habe ich dazu nicht geführt oder führen lassen.

Jeder/jedem Versicherten steht es zu, über die sie/ihn betreffenden sozialversicherungsrechtlichen Rechte und Pflichten gemäß § 410 Abs. 1 Z 7 ASVG einen Antrag auf Bescheiderlassung zu stellen und diesen im Rechtsmittelweg überprüfen zu lassen. Im Übrigen hat der VwGH die Parteistellung der/des Versicherten in einem die Beitragsbemessung betreffenden

Verfahren (ua unter Verweis auf die bindende Wirkung der Beitragsbemessung für die Feststellung der Leistungsbemessungsgrundlagen) bejaht (VwGH 27.03.1990, Zl. 85/08/0126). Eine eigene gesetzliche Regelung ist daher im Bereich der Sozialversicherung nicht erforderlich.

Fragen 18 bis 21:

Gespräche habe ich dazu nicht geführt oder führen lassen.

Die Einholung von Informationen im Vorfeld der Aufnahme von Aufträgen ist selbstverständlich möglich. Es ist durchaus üblich, dass Vertragsentwürfe an die jeweils zuständigen Sozialversicherungsträger zur sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung übermittelt werden. Da aber die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von der tatsächlichen Ausübung der Erwerbstätigkeit, vom wahren wirtschaftlichen Gehalt, abhängt, kann sich die Auskunft des Sozialversicherungsträgers nur auf einen noch nicht verwirklichten Sachverhalt beziehen. Weicht der verwirklichte Sachverhalt von jenem, der der Auskunftserteilung zu Grunde gelegt wurde, ab, ist daher durchaus eine andere sozialversicherungsrechtliche Beurteilung im Rahmen einer GPLA möglich.

Eine Maßnahme dahingehend, dass rechtsverbindliche Beurteilungen von noch nicht verwirklichten Maßnahmen vorab dahingehend erfolgen, ob es sich bei der beabsichtigten Tätigkeit um ein Dienstverhältnis oder um eine selbständige Tätigkeit handelt, werde ich daher nicht vorschlagen.

Mit freundlichen Grüßen

Alois Stöger

